

III.

Die Verfassung.

Wir haben die Regenten, die die Regierung des neuen Staats übernehmen sollen, nach der Auffassung aller drei Werke kennen gelernt. Es bleibt aber noch zu untersuchen, was für eine Verfassung Platon in seinem Staat einführt, also wie diese neuen Regenten regieren sollen.

Platon kritisiert in allen drei Schriften alle bestehenden Verfassungen. Er erklärt in der Politeia und in den Nomoi ihre historische Entstehung und Entwicklung, und im Politikos charakterisiert er die damaligen Staatsleiter mit höhnischen Worten (303 B, C). In der Politeia erklärt sich die Entartung des idealen Staates und die Entstehung und Entwicklung der schlechten Staaten (544 A f.) aus wirtschaftlichen und politischen Gründen. Beide allerdings vermischen sich in ihrer genetischen Wirkung. Man kann aber innerhalb der überwiegenden Gründe zwei Reihen unterscheiden; von der Demokratie bis zur Oligarchie überwiegen die wirtschaftlichen Gründe, von der Oligarchie bis zur Demokratie und Tyrannis die politischen, die Neigung zur Freiheit. Reichtum und Freiheit sind

die zwei Hebel des politischen Lebens. In den Nomoi wird die Entstehung und die Entwicklung der verschiedenen Staaten anders dargestellt (678 A f.). Von dem patriarchalischen Königtum an, wo die Menschen in dem Gebirge lebten, bis zu der monarchischen und aristokratischen Verfassung, die sich mit dem Ackerbau am Abhange der Berge entwickelte, und bis zu der Demokratie und den anderen Verfassungen, deren Niederlassungen Platz in der Ebene und an der Küste fanden, wo Städte gebaut und die Schifffahrt begonnen wurden, sieht man mit der Entwicklung der verschiedenen Verfassungen den Menschen selbst sich entwickeln. Die Verfassung erscheint als ein Produkt der Evolution und der Anpassung des Menschen an die Natur.

Aber weder in der Politeia noch im Politikos werden die bestehenden Verfassungen als solche, d. h. als Formen des politischen Lebens, kritisiert, sondern nach dem Inhalt selbst, nach den in ihnen entwickelten politischen und gesellschaftlichen Zuständen. Die Formen an sich sind harmlos, und wenn Platon manche von ihnen definitiv von seinem Staat ausschließt als unverträglich mit den neuen Zuständen, nimmt er doch für seinen idealen Staat Formen der bestehenden historischen Staaten auf. Nur in den Nomoi ist die Sache anders; davon sprechen wir später.

In der Politeia wird die Verfassung des neuen Staats im Gegensatz zu den historischen Staaten als Aristokratie bezeichnet (544 E, 545 C). Aber diese Aristokratie ist nicht die, die schon damals bei den

Griechen vorhanden war, sondern eine neue, die Aristokratie des Wissens. Regenten sollen die Philosophen sein, die die Wissenschaft des Guten beherrschen. Im Gegensatz zu all diesem wird in 445 D gesagt: „εἷς μὲν οὗτος, ὃν ἡμεῖς διεληλύθαμεν πολιτείας εἶη ἂν τρόπος, ἐπονομασθεῖη δ' ἂν καὶ διχῆ. ἐγγενομένου μὲν γὰρ ἀνδρὸς ἑνὸς ἐν τοῖς ἄρκουσι διαφερόντως βασιλεία ἂν κληθεῖη, πλεόνων δὲ ἀριστοκρατία.“ Also die Wahl der Verfassung steht frei zwischen dem Königtum und der Aristokratie. Es kann einen oder viele Regenten geben, aber sie müssen immer aus der Zahl der Besten, aus der Zahl der Philosophen sein. So viel also auch über Aristokratie gesagt wird, die Art der Verfassung bleibt eigentlich unbestimmt. Über die Anzahl der regierenden Personen spricht Platon nur in 445 D, aber gerade da läßt er ihre Zahl unbestimmt. Wenn er also die Verfassung gewöhnlich Aristokratie nennt, will er damit nicht die Zahl der Personen bestimmen, sondern die Qualität, wir hätten also eine Aristokratie, wenn es auch nur ein Regent (der Beste) wäre; umgekehrt nennt er auch die vielen Regenten *βασιλεῖς* (543 A)¹⁾. Die Namen *βασιλεία* und *ἀριστοκρατία* werden hier ohne Unterschied gebraucht. Platon sorgt nicht für die Typen, sondern für das Wesen der Dinge; es genügt, wenn im Staat das Wissen obwaltet; ob dies durch einen oder durch viele Regenten zustande kommt, ist ihm gleichgültig.

¹⁾ Vgl. 576 E.

Daß er in 520 D, wo er die Frage der Verfassung nicht erörtert, im allgemeinen und unbestimmt über viele Regenten spricht, daß ihre jedesmalige praktische Tätigkeit nur einen kleinen Teil ihrer Zeit beansprucht¹⁾, beweist nicht, daß unsere Ansicht nicht richtig ist.

Was die Verfassung betrifft, so stimmt der Politikos mit der *Politeia* überein. Auch im Politikos bleibt die Wahl zwischen einem oder vielen Regenten frei (311 A). Es ist allerdings wahr, daß dort der Staatsmann als Monarch (301 C) erscheint, aber wie wir zeigen werden, ist er nicht als der Regent für die Dauer, sondern als Reformator vorgesehen. In den *Nomoi* werden alle Formen der Verfassung verworfen, und Platon hält den für den richtigen Staat, der eine geordnete Vereinigung freier Bürger darstellt. In diesem müssen die Gesetze gelten, welche Gott selbst durch den Gesetzgeber gegeben hat. Die beste Benennung dieser Verfassung wäre diejenige, welche zeigt, daß eigentlich Gott durch die Gesetze regiert (712 E, 713 A). Dürfen wir diese Verfassung nicht Theokratie nennen? Damit wir soviel wie möglich zu den Zuständen unter der Regierung des Chronos zurückkehren, wo übermenschliche Regenten vorhanden waren, müssen wir unser ganzes Leben nach den in uns liegenden höheren und göttlicheren Formen einrichten (713 B f.). Der wahre Staat und seine Gesetze bezwecken nicht den Vorteil der Regierenden, sondern

¹⁾ Noble, Staatsl. Pl. S. 118.

den der Bürger. Es gibt nur ein wahres Gesetz, und dies ist das göttliche und die Verteilung der Ämter an die Bürger muß sich danach richten, in welchem Maße sie dem göttlichen Gesetz gehorsam sind (714 Bf.).

Eine neue Verfassung schafft Platon also eigentlich nur in den Nomoi. Gerade dort, wo die Regenten sich so wenig von den schon vorhandenen unterscheiden, wo Platon die Dinge selbst so wenig verändert, dort bekämpft er die Typen der vorhandenen Verfassungen so stark, dort schlägt er einen neuen vor, die Theokratie. Dagegen in der Politeia schafft er die bestehenden politischen Zustände ab, er will neu schaffen; dort ist aber, und nach der Politeia im Politikos, nebensächlich, was für eine Verfassung bestehen bleiben soll, Aristokratie oder Monarchie. Aber was ist diese neue Verfassung in den Nomoi, diese Theokratie? Wir haben oben gesehen, daß ein Kollegium von bestimmten Personen die Spitze des Staats bildet, die selbst für die Wahl und die Bildung ihrer Nachfolger sorgen sollen. Dieses Kollegium muß nach den herkömmlichen Gesetzen regieren, nach den Gesetzen, in denen der göttliche Wille ausgesprochen ist. Die Regenten sind Stellvertreter der Gesetze. Von wem werden diese Personen gewählt? Sie werden vom Gesetzgeber, vom Reformator genau bestimmt, sie sind aber keine neuen Regenten, sondern sie werden aus der Zahl der anderen Beamten genommen. Die Beamten in den Nomoi werden von den Bürgern gewählt. Durch diese Institutionen kommen also demo-

kratische Elemente in die neue Verfassung. Die höchsten theokratischen Beamten, durch welche die göttlichen Gesetze in Wirksamkeit treten, sind keine Beamten, die durch Gottes Gnade bestimmt sind, sondern sie sind vom Volke gewählt. Diese Theokratie ist allerdings etwas echt Griechisches.

Trotz aller dieser demokratischen Elemente ist (in dem Nomoi) auch die Einmischung des Volks in die Regierung bloß indirekt. Die Personen, die die oberste Leitung des Staats haben, bilden schon durch die langjährige Führung der geringeren Ämter, sowie durch die besondere Bildung einen vom Volke unabhängigen Stand und übernehmen die oberste Regierung unabhängig von dem Willen des Volks. Welche Personen als Regenten im neuen Staat zu dienen haben, ist von den Gesetzgebern, wie wir gesehen haben, von vornherein bestimmt. Und wenn man überhaupt eine indirekte Einmischung des Volks bei der Wahl der Regenten annimmt, bleibt das Volk an der Ausübung dieser obersten Regierung ganz unbeteiligt. Es gibt nichts in den Nomoi, was irgendeinen Einfluß des Volks auf den Gang der politischen Angelegenheiten zeigen kann. Das Volk bleibt von der Regierung ausgeschlossen.

Im Politikos finden wir keine genügenden Angaben über die Beziehungen des Volks zur Regierung. Die ganze Darstellung läßt vermuten, daß hier jede direkte oder indirekte Einmischung des Volks in die Regierung beseitigt ist. Wir sagen vermuten,

denn der absolute Monarch, der im Politikos erscheint, hat mit der Frage, von der wir hier reden, nichts zu tun. Er ist nicht der Regent für einen längeren Zeitraum, sondern der Reformator. In der Politeia ist die Trennung der Regierung von dem Volke scharf ausgesprochen. Das Volk hat mit der Politik nichts zu tun, es muß sich mit seinen Geschäften abgeben. In allen drei Schriften also regieren die Regenten absolutistisch; mit diesem Worte möchten wir nur ausdrücken, daß das Volk keinen Einfluß auf die politischen Dinge hat, und daß die Regenten unbeschränkte Macht haben. In allen dreien also besteht das allgemeine Prinzip der Platonischen Politik, von dem wir am Anfange gesprochen haben: für die Beseitigung des politischen Übels ist es nötig, daß das demokratische Prinzip der Souveränität des Volkes aufgegeben wird. Sogar in den Nomoi hat das Volk die Souveränität nicht mehr; es existiert ja keine Demokratie, sondern eine Theokratie.

IV.

Der Stand der Phylaken in der Politeia und das gemeinsame Leben der Archonten und Phylaken.

Das Werkzeug der absolutistischen Macht der Regenten in der Politeia ist ein Mittelstand zwischen ihnen und dem Volke, der Stand der Phylaken, welcher eigentlich nichts anderes ist als eine ständige Armee, wie Beispiele einer solchen damals in den griechischen Städten vorhanden waren. Platon erwähnt in 373 D f. seiner Politeia den ersten Grund zur Bildung des Heeres und damit die erste Ursache zum Krieg zwischen den Staaten. Die übermäßige und luxuriöse Entfaltung eines Staates hat zur Folge, daß das Land nicht imstande ist, die Einwohner zu ernähren, und daraus folgen habgierige Neigungen gegen das benachbarte Land. So entsteht der Angriffs- und der Verteidigungskrieg und das Bedürfnis zur Bildung eines Heeres. Die Ursachen des Kriegs sind also nach Platon wirtschaftlich. Das Heer ist folglich nach dieser Darstellung eigentlich ein Bestandteil eines schlechten Staates und nur in gewissen Um-

ständen wird seine Notwendigkeit dem guten Staat auferlegt, wenn er gezwungen ist, die Angriffe der bösen Staaten zurückzuweisen und die inneren Gefahren zu dämpfen bis er seinen Zweck erreicht hat. Wenn kein böser Staat in der Welt existierte, wäre das Heer überhaupt überflüssig. Aus solchen Gründen ist die Bildung des Standes der Phylaken notwendig. Zur Bildung dieses Standes werden aus den Bürgern bestimmte Personen je nach ihren körperlichen und geistigen Eigenschaften gewählt, die für das Militär geeignet sind (sanften und leidenschaftlichen Charakters). Die Mittel zu ihrer Erziehung sind Gymnastik und Musik, unter welcher letzterer die nationale Dichtung die erste Rolle spielt. Platon schlägt trotz seiner heftigen Angriffe gegen sie nicht vor, sie aus dem neuen Staat auszuschließen, sondern sie von ihren schlechten Elementen zu befreien und zu reinigen (386 C, 387 B, 389 E, 390 A, B). Und was im Buch X der Politeia über die nachahmende Kunst und speziell über die Poesie gesagt ist, hat in letzter Instanz denselben Sinn, vgl. 607 C. Die Gymnastik besteht hauptsächlich aus militärischen Übungen (404 B). So ausgebildet, sind die Phylaken in den Händen der Regenten das geeignete Werkzeug, durch das sie in der Stadt und außerhalb ihren Willen durchsetzen können.

Aber die absolutistische Macht in dem neuen Staate sollten die Regenten nach dem zweiten Prinzip der Platonischen Staatslehre durch die wirtschaftliche

Abhängigkeit einbüßen. Aller Mittel zum Leben beraubt, sollten sie alles vom Volke bekommen. Sie haben nichts, und was sie haben ist nicht ihr eigen. Die Regenten sind vom Volke wirtschaftlich abhängig. An dieses Prinzip hält sich Platon nicht in seiner ganzen Staatslehre. Es war eine originelle Idee von ihm, aus dem Schema seines politischen Planes entsprungen, und sie sollte den Umsturz der gesellschaftlichen Zustände herbeiführen, sie mußte aber auf viele unüberwindliche Schwierigkeiten stoßen. Den Regenten untertänig zu sein und ihnen zu gehorchen, war das Volk in der Geschichte der Menschheit schon längst gewohnt, aber wie war es möglich, daß die Regenten wirtschaftlich nichts als Sklaven¹⁾ des Volkes wurden? Im Politikos und in den Nomoi begegnen wir diesem Prinzip nicht mehr; es ist vollständig aufgegeben, in der Politeia aber wird es streng ausgeführt.

Die Regenten, durch die besondere Bildung von den Phylaken getrennt, führen mit ihnen ein gemeinsames Leben. Sie sind ja aus ihnen hervorgegangen. Die Regenten wie die Phylaken sind Soldaten. Damit aber haben wir keinen Militärstaat, sondern vielmehr eine Stratokratie. Daß die Regenten und die Phylaken das Wesen des idealen Staates nicht allein bilden, werden wir später beweisen.

¹⁾ Das Wort paßt allerdings nicht, wir formulieren aber paradox, damit unsere Auffassung klar hervortritt.

Das Lager der Phylaken und der Archonten muß so sein, daß die Feinde zurückgeschlagen und die innern Gefahren abgewendet werden können. Allerdings ist hier eine Akropolis gemeint¹⁾, und die regierenden Stände sind, äußerlich betrachtet, einer Besatzung ähnlich, wie sie so oft von Athen und Sparta in fremde Städte gelegt wurde und dort faktisch die Macht des Ganzen in Händen hatte²⁾. Ihre Behausungen sollen so sein, wie es Kriegern geziemt (415 D, E). Familienleben und Vermögen müssen sie entbehren, desgleichen jede persönliche Wohnung oder Speicher, zu denen der Zutritt für andere verboten ist. Das für das Leben Notwendige bekommen sie von den Bürgern für die Dienste, welche sie ihnen leisten. Sie sollen gemeinsame Mahlzeiten haben, und nur diesen von allen Einwohnern ist es nicht erlaubt, Gold und Silber zu haben; sie dürfen damit nicht einmal in Berührung kommen (417 A). Die Regenten dürfen also nicht nur nichts haben, sondern es muß jede Ursache beseitigt werden, die sie bewegen könnte, Güter anzusammeln. So ist die Familie abgeschafft und in Individuen zerrissen. Dann kommt aber der Staat, um diese Individuen um seine Idee und seine Interessen desto fester zu scharen. Platon hat unbewußt die große Wahrheit ausgesprochen, daß diese zwei Einrichtungen, Staat und Familie, gegen-

¹⁾ Vgl. Krit. 110 C f.

²⁾ Nohle, Staatsl. Pl. S. 129.

einander stehen und immer miteinander kämpfen, und daß eins sich nur auf Kosten des anderen verstärken kann. Aber Platon bringt die Aufhebung der Familie nicht nur in Beziehung zu der wirtschaftlichen Reform. Der Beruf der Phylaken und der Archonten war ein solcher, daß die Familie ein Hindernis in seiner Ausübung gewesen wäre. So bot sich zuletzt die Gelegenheit, die geschlechtlichen Verbindungen und das Erzeugen der Kinder unter die staatliche Aufsicht zu bringen.
